

An die
Mitglieder des VKDA

2. November 2017

050

Rundschreiben 6/2017

-
- I. Entgeltrunde KTD 2017 / Änderungstarifvertrag Nr. 15 vom 18. September 2017 zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie (KTD) vom 15. August 2002 (Anlage 1)**
 - II. Stundenentgelttabellen nach Abteilung 1 (Anlage 2)**
 - III. Stundenentgelttabellen nach Abteilung 2 (Anlage 3)**
-

Nachdem die Tarifvertragsparteien ihre endgültige Zustimmung - zum in den Grundzügen bereits dargestellten Änderungstarifvertrag Nr. 15 zum KTD - gegeben haben, veröffentlichen wir nunmehr den anliegenden Text (Anlage 1). Die Schriftform ist zwar noch nicht vollzogen, es bestehen jedoch keine Bedenken, den Tarifvertrag zu vollziehen.

Hauptanlass für den Änderungstarifvertrag Nr. 15 zum KTD ist die Entgeltrunde 2017 mit ihrem Inkrafttreten zum 1. Januar 2018 und gleichzeitig neue Eingruppierungsregeln und Entgelte für den Erziehungs- und Sozialdienst. Dieser letztere Bereich wird als Spartenregelung ausgestaltet und erfordert daher eine Neugestaltung der Entgeltordnung. Die Entgeltordnung in Anlage 1a wird nunmehr aufgeteilt in Abteilungen.

Im Einzelnen:

Zu § 1 Nr. 1

Der Ersatz des Begriffes „Einrichtungen“ durch den Begriff der „Anstellungsträger“ ergibt sich aus der neuen Definition für den Einrichtungsbegriff in der neuen Abteilung 2 der Entgeltordnung.

Zu § 1 Nr. 2

Die zuletzt angefügte Anlage 6 muss auch unter den Ausnahmen vom Geltungsbereich an dieser Stelle festgehalten werden.

Zu § 1 Nr. 3

Mit der Neuformulierung des § 10 Absatz 2 wird eine Forderung der Arbeitgeberseite aus der Entgelttrunde 2017 nunmehr umgesetzt. Bei der Neugestaltung des Mehrarbeitszuschlags im Rahmen der Sonderregelung 4 - Krankenhäuser - war es gelungen, eine handhabbarere Anspruchsgrundlage zu finden. Der Wortlaut wird an dieser Stelle übernommen.

Mehrarbeitsstunden werden danach mit dem Faktor 1,125 faktorisiert, wenn sie bis zum Ende des darauffolgenden Dienstplanungszeitraumes nicht ausgeglichen sind. Die vorherige Regelung mit der Frist bis zum Ende der darauffolgenden Woche war in der Praxis kaum umsetzbar.

Der Arbeitnehmerin wird ein Wahlrecht für das jeweils folgende Kalenderjahr eingeräumt, statt der Faktorisierung der Mehrarbeitsstunden eine Abgeltung des Aufschlags in Geld zu erhalten.

Zu § 1 Nr. 4

Die Umgestaltung des § 14 Absatz 1 ergibt sich aus der neuen Aufteilung der Entgeltordnung und auch aus ihrem grundsätzlich neuen Inhalt. Nach der neuen Struktur ist die Entgeltordnung aufgeteilt in verschiedene Abteilungen. In den jeweiligen Abteilungen sind nicht nur die Eingruppierungsregeln festgelegt, sondern in Form von Tabellen auch die dazugehörigen Entgelte sowie neuerdings auch die Stufen mit den dazugehörigen, in den Abteilungen teilweise unterschiedlichen, Stufenlaufzeiten. Die Tabelle der Stufenlaufzeiten in § 14 Absatz 1 fällt damit weg. Es sind lediglich noch die Grundregeln enthalten, nach denen die Erfahrungszeit bewertet und die Stufe berechnet wird. Die jeweiligen Stufenlaufzeiten ergeben sich aus den Tabellen.

Zu § 1 Nr. 5

Zum 1. Januar 2018 werden die in § 26 festgelegten Eigenbeteiligungen an den Zusatzversicherungen VBL und EZVK jeweils um 0,1 % erhöht.

Zu § 1 Nr. 6

Durch die neue Formulierung wird weiterhin das isolierte Kündigungsrecht für die in der Entgeltordnung enthaltenen verschiedenen Tabellen festgelegt.

Zu § 1 Nr. 7

Die Neufassung der Anlage 1 enthält im Kern das Verhandlungsergebnis der letzten Monate. Vorangestellt ist der Entgeltordnung die neuformulierte Vorbemerkung 1. Die neuen Vorbemerkungen 2 bis 6 haben eine andere Nummerierung erfahren, sind inhaltlich aber unverändert.

Die neue Vorbemerkung 1 ist nach dem Vorbild der Entgeltordnung des KAT gestaltet. Grundsätzlich sind die Arbeitnehmerinnen nach den Regelungen der Abteilung 2 bis 6 eingruppiert. Sollte die Eingruppierung nach den Voraussetzungen dieser Abteilungen nicht möglich sein, erfolgt die Eingruppierung nach der Abteilung 1.

Für die Eingruppierung ist es daher in Zukunft zunächst nötig, zu prüfen, ob der Geltungsbereich der Abteilung 2 bis 6 die Arbeitnehmerin erfasst. Nur wenn dies nicht der Fall ist, ist eine Eingruppierung nach Abteilung 1 vorzunehmen.

Zu § 1 Abteilung 1 Nr. 1

Im Übrigen entspricht die neue Abteilung 1 im Wesentlichen der alten Entgeltordnung. Der Wegfall einzelner Fallbeispiele bedeutet nicht, dass eine Eingruppierung dieser Arbeitnehmerinnen nicht mehr möglich ist. Die Beispiele sind lediglich gestrichen worden, da sie als Beispiel ihre Funktion weitgehend verlieren, wenn die allermeisten Arbeitnehmerinnen mit dieser Tätigkeit nicht in der Abteilung 1 eingruppiert sind.

Zu § 1 Abteilung 1 Nr. 2

In Nr. 2 findet sich nunmehr der Inhalt der alten Anlage 1a, der Tabelle. Diese Tabelle gilt nunmehr nur noch für die Abteilung 1 und ist auf den Stand für den 01.01.2018 um 2,2 % (kaufmännisch gerundet) erhöht.

Zu § 1 Abteilung 2

Abteilung 2 umfasst den Erziehungs- und Sozialdienst. Vorab ist der Geltungsbereich definiert. Es handelt sich dabei um die Eingliederungshilfe, Kinder- und Jugendhilfe sowie die Berufsbildungswerke.

Eine Besonderheit findet sich in der Protokollnotiz, wo die Tarifvertragsparteien für den Tarifvertrag eine Definition des Einrichtungsbegriffs vornehmen auf der Grundlage der entsprechenden gesetzlichen Regelungen.

Die Prüfung des Geltungsbereichs der Abteilung (Erläuterung zu Nr. 7) beginnt an dieser Stelle mit der Frage nach einer Leistungsvereinbarung in einem der Leistungsbereiche SGB VIII, SGB IX und SGB XII. Wenn die organisatorische Einheit des Rechtsträgers eine entsprechende Leistungsvereinbarung hat, muss geprüft werden, ob dies die überwiegenden Aufgaben der Einrichtung sind. Wenn dies der Fall ist, ist zu prüfen, ob die Tätigkeiten der Arbeitnehmerin unter die Eingruppierungsregelungen der Abteilung 2 subsumiert werden können. Nur wenn diese grundsätzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt die Eingruppierung nach der Abteilung 2.

Zu § 1 Abteilung 2 Nr. 1

Im Gegensatz zu Abteilung 1, als logische Konsequenz der neuen Aufteilung, werden in Abteilung 2 weitgehend nur berufliche Qualifikationen und entsprechende oder gleichwertige Tätigkeiten in Fallgruppen aufgeführt. Ausnahme hiervon bildet die Entgeltgruppe ES 3 in der nicht auf eine bestimmte Berufsausbildung abgestellt werden kann, weil sie gerade nicht Voraussetzung ist. Insoweit weicht die Entgeltgruppe nicht von der allgemeinen Abteilung ab. Entsprechende Beispiele erläutern die unbestimmten Rechtsbegriffe.

Entgeltgruppe ES 4

In Entgeltgruppe ES 4 Fallgruppe 1 bei der Sozialpädagogischen Assistentin, wie auch in zahlreichen anderen Fallgruppen der Abteilung, haben die Tarifvertragsparteien auf eine bewährte Formulierung aus BAT/KAT-NEK/TVöD zurückgegriffen. Es handelt sich dabei um die sogenannten „Sonstigen Arbeitnehmerinnen“ (Angestellte), die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Berufs-/Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben. Diese Formulierung wird, allseits bekannt, seit vielen Jahren verwendet und hat dadurch in der Rechtsprechung eine recht klare Bedeutung gewonnen. Um die gleichwertigen Fähigkeiten an dieser Stelle nicht auf die Sozialpädagogische Assistentin zu beschränken, erfährt die Fallgruppe eine Ausdehnung auf vergleichbare pädagogische Assistenz Tätigkeiten.

Neu in der Entgeltgruppe ES 4 finden sich die kirchlich anerkannten Heimerzieherinnen und die Heimerzieherinnen mit einem Abschluss staatlich anerkannter Ausbildungsstätten.

Entgeltgruppe ES 5

Durch die allgemein gehaltene Formulierung können alle Fallgruppen der Entgeltgruppe ES 4 bei überwiegend schwierigen fachlichen Tätigkeiten nunmehr nach der ES 5 eingruppiert werden.

Entgeltgruppe ES 7

In der Entgeltgruppe ES 7 sind die Heilerziehungspflegerinnen und die Arbeitnehmerinnen mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung von in der Regel mindestens zweieinhalbjähriger Dauer und entsprechenden Tätigkeiten als Ausbilderin in den Berufsbildungswerken neu.

Entgeltgruppe ES 8

Wie auch aus der Tabelle für den Übergang (§ 2 des Änderungsstarifvertrages) ersichtlich, entspricht die neue Entgeltgruppe ES 8 der alten Entgeltgruppe E 7 mit der Protokollnotiz Nr. 2 zur Entgeltordnung. In diesem Rahmen ist im Abschnitt A) die Nr. 2 neu gestaltet. An dieser Stelle wurden die Möglichkeiten eröffnet, mit verschiedenen Zusatzqualifikationen die Voraussetzung zu erfüllen, die insgesamt nur noch 250 Stunden Umfang haben müssen im Gegensatz zu dem vorherigen Erfordernis von 350 Stunden.

Unter Abschnitt B) findet sich eine neue Eingruppierungsvorschrift, die größere Bedeutung haben dürfte. Hier erfolgt die Grundeingruppierung einer Teamleitung. Die Voraussetzung der koordinierenden Aufgaben für mehrere Arbeitnehmerinnen dürfte dem dem allgemeinen Sprachgebrauch entsprechenden Verständnis einer Teamleitung entsprechen. Weitere Voraussetzungen sind nicht zu erfüllen. Es wird dabei nicht auf Vollzeitstellen abgehoben, sondern auf die Kopfzahl. Dies gilt auch für die folgenden Entgeltgruppen.

Entgeltgruppe ES 9

In der Entgeltgruppe ES 9 ist nunmehr zusätzlich aufgeführt die Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung in Ausbildungsfunktion mit einem für die Tätigkeit erforderlichen Meistertitel. Weiterhin neu ist die Arbeitnehmerin mit einem für die Tätigkeit erforderlichen Meistertitel und entsprechender Tätigkeit als Ausbilderin in den Berufsbildungswerken.

Unter Abschnitt B) finden sich, wie gewohnt, Eingruppierungen auf der Grundlage von Funktionsbeschreibungen ohne dass eine Qualifikation vorausgesetzt wird. Als zweite Fallgruppe ist hier die herausgehobene Teamleitung definiert. Die koordinierenden Aufgaben müssen sich hier auf mindestens drei Arbeitnehmerinnen beziehen, die in der Entgeltgruppe ES 7 oder höher eingruppiert sind.

Entgeltgruppe ES 10

Unter Abschnitt A) erfolgt die Eingruppierung der herausgehobenen Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin. Die schwierigen fachlichen Tätigkeiten als Heraushebungsmerkmal sind durch die bekannte Definition der Schwierigkeit festgelegt. Unter den Beispielen sind die beiden bekannten Fälle aufgeführt. Hinzu kommt nunmehr die Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin in der Wohnungslosenhilfe.

Neu in Abschnitt B) ist die Teamleitung, die gegenüber der Entgeltgruppe ES 9 weiter herausgehoben ist. Gegenüber der in ES 9 mit vergleichsweise einfachen koordinierenden Tätigkeiten beschriebenen Heraushebung wird hier auf eine gegenüber der Entgeltgruppe ES 9 gesteigerten Verantwortung abgestellt. Diese Verantwortung muss sich als echte Leitungsverantwortung auf wirtschaftliche, organisatorische, personelle und fachliche Belange für die Organisationseinheit beziehen. Sobald sich die Verantwortung auf einen dieser vier Bereiche nicht bezieht, ist die Voraussetzung nicht erfüllt.

Entgeltgruppe ES 11

Die neue Leitungsfunktion in der Fallgruppe 2 bezieht sich nicht nur auf ein Team, sondern auf eine Teileinrichtung unter Beachtung der Einrichtungsdefinition in der Protokollnotiz zum Geltungsbereich der Abteilung 2. Die Größe des Aufgabenbereiches als wesentliches Merkmal muss sich deutlich von dem abheben, was von der Teamleitung in der Entgeltgruppe ES 10 erwartet werden muss.

Entgeltgruppe ES 12

Eine Eingruppierung nach dieser Entgeltgruppe kommt nach den Festlegungen nur in dem genannten eingeschränkten Geltungsbereich zum Tragen. Es handelt sich dabei um besonders große Teileinrichtungen, in denen die Leitung das Tätigkeitsmerkmal erfüllen kann. Die Steigerung gegenüber der Entgeltgruppe ES 11 ist durch die Begrifflichkeit der „deutlich herausgehobenen Verantwortung“ kenntlich gemacht.

Zu § 1 Abteilung 2 Nr. 2

Die Entgelttabelle zu Abteilung 2 ist gültig ab dem 01.01.2018. In Abweichung von Abteilung 1 sind andere Beschäftigungszeiten insoweit vereinbart, dass sich ab der Entgeltgruppe ES 7 die Möglichkeit einer fünften Stufe ergibt.

Für die ersten drei Jahre wird diese fünfte Stufe nach 20 Jahren Erfahrungszeit erreicht, ab dem 01.01.2021 wird diese Voraussetzung auf 18 Jahre abgesenkt.

Zu § 1 Abteilung 3 und 4

Abteilung 3 und 4 bleiben zunächst unbesetzt.

Zu § 1 Abteilung 5

Abteilung 5 enthält nunmehr die Eingruppierungsregelungen und die dazugehörige Tabelle, die bislang in Anlage 5 geregelt waren.

Nach der neuen Systematik war diese Regelung aus der Anlage unverändert in die Entgeltordnung zu übernehmen.

Zu § 1 Abteilung 6

Die Ausführungen zu Abteilung 5 gelten auch für die Abteilung 6.

Zu § 1 Nr. 8

Der bisherige Inhalt von Anlage 1a findet sich nunmehr unter Anlage 1 Nr. 2, die Tabelle zur Abteilung.

Zu § 1 Nr. 9

Die Angleichung des Feiertagszuschlags zwischen Montag und Freitag auf 100 % machen die unterschiedlichen Regelungen zum Sonnabend überflüssig.

Zu § 1 Nr. 10

Nach der Überführung der Entgeltregelungen in die Entgeltordnung bedarf die Anlage 5 materiell unverändert einer neuen Fassung.

Zu § 1 Nr. 11

Der Übergang der Entgeltregelungen von der Anlage 6 in die Abteilung 6 machen die Aufhebung der bisherigen Entgeltregelung in der Abteilung notwendig.

Zu § 2

In § 2 haben die Tarifvertragsparteien für den Übergang der neu nach Abteilung 2 einzugruppierenden Arbeitnehmerinnen eine Tabelle festgelegt. Dies ist zum einen mit dem Argument des Besitzstands erfolgt, zum anderen wird die Tabelle aber auch zu einer Beschleunigung der neuen Eingruppierungen verhelfen.

Im Absatz 2 wird auf Arbeitsverträge abgestellt, die übertarifliche Zulagen enthalten. Der Ausschluss vom Geltungsbereich soll den Arbeitsvertragspartnern die Möglichkeit verschaffen, über diese Zulagen neu zu verhandeln. Durch die besonderen Steigerungen, die sich durch die neuen Regelungen der Abteilung 2 ergeben, stehen eine Vielzahl der Zulagen ganz oder teilweise zur Disposition.

Zu § 3

Nach § 3 tritt der Tarifvertrag grundsätzlich am 1. Januar 2018 in Kraft.
Für einen besonderen Geltungsbereich erfolgt dieses Inkrafttreten erst zum 1. Juli 2018.
Im Gegenzug sind in Absatz 2 Details für eine Einmalzahlung geregelt, die die daraus entstehenden Nachteile ausgleichen sollen.



Kunst
Geschäftsführer

ENTWURF

Änderungstarifvertrag Nr. 15

vom 18. September 2017

zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie (KTD)

vom 15. August 2002

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA),**

vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

der **Kirchengewerkschaft
Landesverband Nord,**

vertreten durch den Vorstand,

der **„ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“ (ver.di),**

vertreten durch

**die Landesbezirksleitung Nord, Huxstraße 1-9, 23552 Lübeck und
die Landesbezirksleitung Hamburg, Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg**

- andererseits -

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des KTD

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie vom 15. August 2002, zuletzt geändert durch Änderungsstarifvertrag Nr. 14 vom 5. Dezember 2016, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „in diakonischen Einrichtungen“ durch die Worte „bei diakonischen Anstellungsträgern“ ersetzt.
2. § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„Für Arbeitnehmerinnen, die im Rahmen von Inklusionsprojekten von Werkstätten für behinderte Menschen gem. § 136 SGB IX überwiegend ohne pädagogischen Auftrag tätig sind, gelten die Sonderregelungen der Anlage 6, sofern sie vom Geltungsbereich erfasst sind.“
3. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Mehrarbeitsstunden sind die auf Anordnung geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Dienstplan festgelegte Arbeitszeit hinausgehen. Mehrarbeitsstunden werden mit dem Faktor 1,125 dem Arbeitszeitkonto gutschrieben, wenn sie bis zum Ende des darauffolgenden Dienstplanungszeitraumes nicht ausgeglichen sind. Die Arbeitnehmerin kann jeweils für das folgende Kalenderjahr den Anspruch geltend machen, dass die durch die Faktorisierung zusätzlich berechnete Arbeitszeit abgegolten wird.“
4. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Unterabsatz 2 wird die Klammer „(Anlage 1 bzw. Anlage 5 Nr. 3 Abs. 1 bzw. Anlage 6 Nr. 2 Abs. 1)“ gestrichen.
 - b) Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung:
„Die Entgelte in den verschiedenen Entgeltstufen und die dazugehörigen Stufenlaufzeiten sind in den jeweiligen Abteilungen der Entgeltordnung (Anlage 1) festgelegt.“
 - c) Unterabsatz 5 werden folgende Worte vorangestellt: „Grundsätzlich gilt:“ und folgender Satz angefügt: „Weitere Einzelheiten bzw. Abweichungen werden in den jeweiligen Abteilungen der Entgeltordnung (Anlage 1) geregelt.“
5. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Zahl „1,71“ durch die Zahl „1,81“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Zahl „1,3“ durch die Zahl „1,4“ ersetzt.
6. § 32 Absatz 2 Unterabs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Unabhängig von Unterabsatz 1 können jeweils die Nummern 2 der Abteilung 1, 2, 5 und 6 mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, frühestens jedoch zum 31.12.2018 jede für sich schriftlich gekündigt werden.“

7. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Entgeltordnung

Anlage 1 zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie (§ 14)

Vorbemerkungen:

1. Die Arbeitnehmerin, deren Tätigkeit durch die Regelungen der Abteilung 2 bis 6 erfasst wird, ist nach diesen Abteilungen eingruppiert. Im Übrigen erfolgt die Eingruppierung nach der Abteilung 1.
2. Die Leitungsfunktionen sind in der Entgeltordnung abschließend aufgeführt.
3. Arbeitnehmerinnen, die als ständige Stellvertretung benannt werden, sowie Arbeitnehmerinnen, die aufgeführte Leitungsfunktionen in einem Team wahrnehmen, sind in der Entgeltordnung eine Entgeltgruppe niedriger eingruppiert als die Leitung.
4. Arbeitnehmerinnen, die aufgrund einer anerkannten Behinderung eine durch die Arbeitsverwaltung geförderte Ausbildung absolviert haben, die länger als die vergleichbar übliche Ausbildung dauert, werden nach ihrer Tätigkeit und nicht nach ihrer Ausbildung eingruppiert.
5. Das Eingruppierungsmerkmal der Erforderlichkeit der Zusatzqualifikation gilt nur dann als erfüllt, wenn Rechtsvorschriften oder vertragliche Vereinbarungen mit dem Kostenträger die Zusatzqualifikation für die Tätigkeit notwendig machen oder dies durch eine Dienstvereinbarung geregelt ist.
6. Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulausbildung, wenn er von der zuständigen Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist.

Abteilung 1

Allgemein

Nr. 1

Entgeltgruppe 1

Arbeitnehmerin mit einfachen Tätigkeiten.

Beispiele:

- Hilfskraft im Außenbereich

- Hilfskraft im hauswirtschaftlichen Bereich
 - Küchenhilfe
 - Reinigungskraft
 - Wäschereihilfe
- Hol- und Bringdienstkraft, Boten

Entgeltgruppe 2

Arbeitnehmerin mit Tätigkeiten, die eine Einübung erfordern.

(Einübung:

Die Tätigkeiten erfordern Fertigkeiten, für die mehr als eine einfache Einweisung notwendig ist und die eingeübt werden müssen. Diese Fertigkeiten können auch anderweitig erworben sein.)

Beispiele:

- Hausarbeiterin
- Haushaltshilfe
- Hilfskraft in Laboratorien, Lagern und Verwaltung
- Stationshilfe
- Küchenhilfe mit Umsetzung von Produktionsplänen (z. B. Speisen portionieren)

Entgeltgruppe 3

Arbeitnehmerin mit Tätigkeiten, die eine fachliche Einarbeitung erfordern.

(Fachliche Einarbeitung:

Die Tätigkeiten erfordern fachliche Kenntnisse, die eine Einarbeitung notwendig machen. Die fachlichen Kenntnisse können auch anderweitig erworben worden sein.)

Beispiele:

- Anatomiehelferin
- Arbeitnehmerin in der Alten- und Krankenpflege
- Arbeitnehmerin in der Aufnahme eines Krankenhauses
- Arbeitnehmerin im Erziehungsdienst
- Arbeitnehmerin im handwerklichen und gewerblichen Bereich
- Arbeitnehmerin in der Haus- und Familienpflege
- Arbeitnehmerin im Schreibdienst
- Arbeitnehmerin in Telekommunikationszentralen
- FahrerIn
- Hauswirtschaftliche HelferIn
- Pförtnerin
- Sektionsgehilfin

Entgeltgruppe 4

Arbeitnehmerin mit mindestens einjähriger, erfolgreich abgeschlossener Ausbildung und entsprechenden Tätigkeiten.

Beispiele:

- Altenpflegehelferin
- Krankenpflegehelferin
- Sozialpädagogische Assistentin
- Gesundheits- und Pflegeassistentin (GPA)

Entgeltgruppe 5

Arbeitnehmerin wie zu Entgeltgruppe 4 mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Schwierige fachliche Tätigkeiten:

Die schwierigen fachlichen Tätigkeiten im Sinne dieser Entgeltgruppe können sich z. B. aus der Kompliziertheit der Aufgabe oder aus geforderten Spezialkenntnissen ergeben.)

Beispiele:

- Altenpflegehelferin, die überwiegend in der Betreuung von gerontopsychiatrisch Erkrankten oder dementen Personen tätig ist
- Krankenpflegehelferin auf einer Psychiatrie-, Gerontopsychiatrie- oder Intensiv-Station
- Diabetesassistentin
- Stationssekretärin/Krankenpflegehelferin mit Fachweiterbildung zur Stationsassistentin

Entgeltgruppe 6

Arbeitnehmerin mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung von in der Regel mindestens zweieinhalbjähriger Dauer und entsprechenden Tätigkeiten.

Beispiele:

- Apothekenhelferin
- Medizinische Fachangestellte (MFA) (Arzthelferin)
- Audiometristin
- Facharbeiterin
- Haus- und Familienpflegerin
- Kaufmannsgehilfin
- Köchin
- Sekretärin
- Orthoptistin
- Verwaltungsfachangestellte
- Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA) (Zahnarzthelferin)

Entgeltgruppe 7

A) Arbeitnehmerin mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung von in der Regel mindestens zweieinhalbjähriger Dauer und entsprechenden Tätigkeiten in einem der nachfolgend abschließend aufgezählten Berufe:

- Altenpflegerin
- Ergotherapeutin
- Erzieherin/Heilerzieherin mit staatlicher Anerkennung

- Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung
 - Hebamme
 - Kaufmannsgehilfin oder Verwaltungsfachangestellte in eigenständiger Sachbearbeiter- oder Assistenzfunktion
 - Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin (Kinderkrankenschwester)
 - Gesundheits- und Krankenpflegerin (Krankenschwester)
 - Logopädin
 - Medizinisch-/Pharmazeutisch-technische Assistentin
 - Physiotherapeutin
 - Diätassistentin
 - Facharbeiterin in der Informationstechnik
 - Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe 6 mit rehapädagogischer Zusatzqualifikation und entsprechender Tätigkeit als Ausbilderin in der beruflichen Bildung (Hierzu Prot. Not. 2)
 - Erzieherin/Heilerzieherin mit staatlicher Anerkennung, Altenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpflegerin (Krankenschwester) mit einer erforderlichen Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 350 Stunden (Hierzu Prot. Not. 2)
 - Heilpädagogin mit staatlicher Anerkennung
-

B) Arbeitnehmerin in folgender Funktion:

- Hauswirtschaftsleitung in einer stationären Einrichtung (Hierzu Prot. Not. 1 und 2)
- Küchenleitung
- Schichtleitung, stellvertretende Stationsleitung (Hierzu Prot. Not. 2)
- Leitung in der ambulanten Pflege (Hierzu Prot. Not. 2)
- Hauswirtschaftsleitung in einem Krankenhaus mit bis zu 400 Betten

Protokollnotiz zu Entgeltgruppe 7:

Eine Arbeitnehmerin mit mindestens umfassenden Fachkenntnissen (E 8), die eine Tätigkeit nach Entgeltgruppe E 7 ausübt, ist nach der Tätigkeit einzugruppieren.

Entgeltgruppe 8

A) Arbeitnehmerin mit umfassenden Fachkenntnissen und entsprechenden Tätigkeiten.

(Umfassende Fachkenntnisse:

Die umfassenden Fachkenntnisse werden durch eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung bzw. durch ein mit dem akademischen Grad des Bachelors abgeschlossenes Hochschulstudium oder durch eine erfolgreiche Ausbildung von in der Regel zweieinhalbjähriger Dauer und eine für die Tätigkeit erforderliche anerkannte Zusatzausbildung erworben.)

Beispiele:

- Bilanzbuchhalterin
- Gesundheits- und Krankenpflegerin (Krankenschwester) mit erfolgreich abgeschlossener Fachweiterbildung

- Sozialpädagogin mit staatlicher Anerkennung
 - Diabetesberaterin
 - Heilpädagogin mit staatlicher Anerkennung
-

B) Arbeitnehmerin in folgender Funktion:

- Einsatzleitung in der ambulanten Pflege
- Hauswirtschaftsleitung in einer stationären Einrichtung mit mindestens 75 Plätzen (Hierzu Prot. Not. 1)
- Leitende Medizinisch-technische Assistentin (MTA)
- Stationsleitung in einem Krankenhaus oder einer stationären Wohnpflegeeinrichtung
- Wohngruppenleitung
- Stellvertretende Leitung eines Anästhesie-, Dialyse-, Endoskopie-, Intensiv- oder OP-Bereichs (Hierzu Prot. Not. 2)
- Hauswirtschaftsleitung in einem Krankenhaus mit mehr als 400 Betten
- Leitung einer Diätküche

Entgeltgruppe 9

A) Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe 8 mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Schwierigkeit:

Die Schwierigkeit kann sich insbesondere aus der Kompliziertheit der Aufgabe oder aus geforderten Spezialkenntnissen ergeben.)

Beispiele:

- Lehrkraft an einer Alten-, Kinder- oder Krankenpflegeschule
 - Sozialpädagogin mit staatlicher Anerkennung in einer psychiatrischen Klinik
 - Sozialpädagogin mit staatlicher Anerkennung in der Suchtkrankenhilfe
-

B) Arbeitnehmerin in folgender Funktion:

- Hauswirtschaftsleitung in einer stationären Einrichtung mit mindestens 150 Plätzen (Hierzu Prot. Not. 1)
- Leitung der Verwaltung
- Leitung mehrerer Stationen
- Leitung eines Anästhesie-, Dialyse-, Endoskopie-, Intensiv- oder OP-Bereichs
- Pflegedienstleitung (PDL)
- Wohngruppenleitung mit mindestens 25 Wohnplätzen

Entgeltgruppe 10

A) Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe 8 mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung bzw. mit einem mit dem akademischen Grad des Bachelors abgeschlossenen Hochschulstudium und mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Besondere Schwierigkeit:

Die besondere Schwierigkeit der Tätigkeit ist dann gegeben, wenn eine Zusatzausbildung Voraussetzung für die Tätigkeit ist.)

Beispiel:

- Sozialtherapeutin mit anerkannter suchtherapeutischer Zusatzausbildung
-

B) Arbeitnehmerin in folgender Funktion:

- Leitung einer Alten-, Kinder- oder Krankenpflegeschule
- Leitung einer Einrichtung im ambulanten Dienst/Sozialstationen
- Leitung einer Wohnpflegeeinrichtung
- PDL im ambulanten Bereich mit mindestens 100 Arbeitnehmerinnen
- PDL in einer stationären Einrichtung mit mindestens 100 Plätzen

Entgeltgruppe 11

A) Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe 9 mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung bzw. mit einem mit dem akademischen Grad des Bachelors abgeschlossenen Hochschulstudium, deren Tätigkeiten sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 9 herausheben.

B) Arbeitnehmerin in folgender Funktion:

- Leitung einer Alten-, Kinder- oder Krankenpflegeschule mit mindestens 80 Lehrgangsteilnehmern
- Leitung einer Einrichtung im ambulanten Dienst/Sozialstationen mit mindestens 100 Arbeitnehmerinnen
- Leitung einer Wohnpflegeeinrichtung mit mindestens 100 Plätzen

Entgeltgruppe 12

Arbeitnehmerin mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung und entsprechenden Tätigkeiten.

(Wissenschaftliche Hochschulen:

Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.

Abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung:

Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer Ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung beendet worden ist. Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer Ersten Staatsprüfung oder eine Diplomprüfung oder einer Masterprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung liegt auch vor, wenn der Master an einer Fachhochschule erlangt

wurde und den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene eröffnet; dies setzt voraus, dass der Masterstudiengang das Akkreditierungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, solange dies nach dem jeweils geltenden Landesbeamtenrecht für den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene gefordert ist.

Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von mehr als sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorgeschrieben ist. Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind.)

Beispiele:

- Apothekerin
- Psychologin
- Zahnärztin

Entgeltgruppe 13

Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe 12 mit besonders verantwortungsvollen Tätigkeiten.

(Besonders verantwortungsvolle Tätigkeit:

Besonders verantwortungsvolle Tätigkeit kann sich z. B. aus der Größe des Aufgabengebietes oder der Tragweite der zu bearbeitenden Materie oder den Auswirkungen für Dritte oder den innerbetrieblichen Bereich ergeben.)

Protokollnotiz 1 zu Abteilung 1:

Als entsprechende Tätigkeit gilt die Leitung der gesamten Hauswirtschaft oder von mindestens zwei Teilgebieten derselben. Teilgebiete sind die Speiseversorgung, die Wäscheversorgung und die Raumpflege.

Die Leitung erfordert folgende unverzichtbare Aufgaben:

1. Die Planung der hauswirtschaftlichen, betriebsorganisatorischen und technischen Abläufe;
2. den sach- und fachgerechten Einsatz von Personal, Material, Zeit und Geld;
3. den Einkauf;
4. die Vorratswirtschaft;
5. die Beteiligung an der Aufstellung und Durchführung des Wirtschaftsplans für ihren Bereich;
6. die Anleitung von Arbeitnehmerinnen und
7. mindestens eine der folgenden Aufgaben:
 - Die Ausbildung;
 - die Verwaltung der zugewiesenen Mittel;
 - die Kontrolle von Hand- und Nebenkassen.

Protokollnotiz 2 zu Abteilung 1:

Es wird eine Zulage in Höhe der Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der entsprechenden Stufe der Entgeltgruppe und der gleichen Stufe der nächsthöheren Entgeltgruppe gezahlt.

Nr. 2

Entgelttabelle zu Abteilung 1

(gültig ab 01.01.2018)

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe
		nach 3 Jahren	nach 7 Jahren	nach 12 Jahren
E 1	1.860	1.924	1.991	2.123
E 2	1.924	2.017	2.162	2.319
E 3	2.055	2.162	2.319	2.557
E 4	2.319	2.463	2.594	2.792
E 5	2.463	2.594	2.727	2.927
E 6	2.594	2.688	2.831	3.067
E 7	2.727	2.897	2.988	3.264
E 8	2.981	3.154	3.388	3.729
E 9	3.218	3.429	3.587	3.865
E 10	3.455	3.691	3.927	4.269
E 11	3.797	4.126	4.532	4.807
E 12	4.167	4.532	5.031	5.481
E 13	4.532	5.004	5.481	6.081

Abteilung 2

Erziehungs- und Sozialdienst

Diese Abteilung gilt für alle Arbeitnehmerinnen i. S. d. §§ 1 und 2, die in Einrichtungen tätig sind, deren Aufgaben überwiegend im Bereich der Eingliederungshilfe, Kinder- und Jugendhilfe sowie der Berufsbildungswerke liegen und die von den Eingruppierungsregeln dieser Abteilung erfasst werden.

Protokollnotiz:

Einrichtungen im Sinne dieser Abteilung sind organisatorische Einheiten eines Rechtsträgers, für die eine Leistungsvereinbarung in einem der Leistungsbereiche SGB VIII, SGB IX und XII besteht.

Nr. 1

Die Entgeltgruppen der Arbeitnehmerinnen ergeben sich wie folgt:

Entgeltgruppe ES 3

Arbeitnehmerin im Erziehungs- oder Sozialdienst mit Tätigkeiten, die eine fachliche Einarbeitung erfordern.

Beispiele:

- Pädagogische Hilfskraft
- Schulbegleitung mit überwiegend pädagogischem Auftrag

Entgeltgruppe ES 4

1. Sozialpädagogische Assistentin mit entsprechenden Tätigkeiten sowie sonstige Arbeitnehmerinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Berufserfahrung entsprechende Tätigkeiten oder vergleichbare pädagogische Assistenz Tätigkeiten ausüben
2. Alten- bzw. Krankenpflegehelferin mit jeweils entsprechenden Tätigkeiten sowie sonstige Arbeitnehmerinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Berufserfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben
3. Gesundheits- und Pflegeassistentin mit entsprechenden Tätigkeiten sowie sonstige Arbeitnehmerinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Berufserfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben
4. Kirchlich anerkannte Heimerzieherin mit entsprechenden Tätigkeiten
5. Heimerzieherin mit einem Abschluss staatlich anerkannter Ausbildungsstätten und entsprechenden Tätigkeiten

Entgeltgruppe ES 5

Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe ES 4 mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Die schwierigen fachlichen Tätigkeiten i. S. d. Entgeltgruppe können sich insbesondere aus der Kompliziertheit der Aufgabe oder aus geforderten Spezialkenntnissen ergeben.)

Entgeltgruppe ES 6

(nicht besetzt)

Entgeltgruppe ES 7

1. Ergotherapeutin mit entsprechenden Tätigkeiten
2. Erzieherin/Heilerzieherin mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechenden Tätigkeiten sowie sonstige Arbeitnehmerinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Berufserfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben
3. Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung mit entsprechenden Tätigkeiten
4. Logopädin mit entsprechenden Tätigkeiten
5. Heilerziehungspflegerin mit entsprechenden Tätigkeiten
6. Gesundheits- und Krankenpflegerin/Altenpflegerin mit jeweils entsprechenden Tätigkeiten sowie sonstige Arbeitnehmerinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Berufserfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben
7. Physiotherapeutin mit entsprechenden Tätigkeiten
8. Arbeitnehmerin mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung von in der Regel mindestens zweieinhalbjähriger Dauer und entsprechenden Tätigkeiten als Ausbilderin in Berufsbildungswerken
9. Heilpädagogin mit staatlicher Anerkennung und entsprechenden Tätigkeiten soweit nicht höher eingruppiert

Entgeltgruppe ES 8

- A)
1. Arbeitnehmerin mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung von in der Regel mindestens zweieinhalbjähriger Dauer sowie einer rehapädagogischen Zusatzqualifikation und entsprechenden Tätigkeiten als Ausbilderin in Berufsbildungswerken
 2. Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe ES 7 Fallgruppe 2, 3, 5 und 9 mit für die Tätigkeiten erforderlichen Zusatzqualifikationen im Umfang von insgesamt mindestens 250 Stunden. Über eine Dienstvereinbarung kann geregelt werden, was erforderliche Zusatzqualifikationen sind.

B) Arbeitnehmerinnen in folgenden Funktionen:

1. Kindertagesstättenleitung
2. Teamleitung mit koordinierenden Aufgaben für mehrere Arbeitnehmerinnen

Entgeltgruppe ES 9

- A) 1. Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechenden Tätigkeiten sowie sonstige Arbeitnehmerinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Berufserfahrung gleichwertige Tätigkeiten ausüben
2. Heilpädagogin mit abgeschlossener Hochschulausbildung und mit staatlicher Anerkennung mit entsprechenden Tätigkeiten sowie sonstige Arbeitnehmerinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Berufserfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben
3. Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung in Ausbildungsfunktion mit einem für die Tätigkeiten erforderlichen Meistertitel
4. Arbeitnehmerin mit einem für die Tätigkeiten erforderlichen Meistertitel und entsprechenden Tätigkeiten als Ausbilderin in Berufsbildungswerken
- B) Arbeitnehmerin in folgender Funktion:
1. Kindertagesstättenleitung mit mindestens zwei Gruppen
 2. Teamleitung mit koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Arbeitnehmerinnen, die in der Entgeltgruppe ES 7 eingruppiert sind

Entgeltgruppe ES 10

- A) Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechenden Tätigkeiten, die schwierige fachliche Tätigkeiten ausüben.

(Schwierigkeit:

Die Schwierigkeit kann sich insbesondere aus der Kompliziertheit der Aufgabe oder aus geforderten Spezialkenntnissen ergeben.)

Beispiele:

- Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin in einer psychiatrischen Einrichtung
- Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin in der Suchtkrankenhilfe
- Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin in der Wohnungslosenhilfe

- B) Arbeitnehmerin in folgender Funktion:

1. Kindertagesstättenleitung mit mindestens vier Gruppen
2. Teamleitung mit gesteigerter Verantwortung

Protokollnotiz zu Fallgruppe 2.: Gesteigerte Verantwortung setzt voraus, dass die Arbeitnehmerin über die Voraussetzungen der Entgeltgruppe ES 9 hinaus auch wirtschaftliche, organisatorische, personelle und fachliche Verantwortung für die Organisationseinheit wahrnimmt.

Entgeltgruppe ES 11

Arbeitnehmerin in folgender Funktion:

1. Kindertagesstättenleitung mit mindestens sieben Gruppen
2. Teileinrichtungsleitung mit besonderer Verantwortung

Protokollnotiz zu Fallgruppe 2.: Das Tätigkeitsmerkmal der besonderen Verantwortung setzt voraus, dass die Arbeitnehmerin aufgrund der Größe des Aufgabenbereiches eine deutlich herausgehobene Verantwortung gegenüber der Entgeltgruppe ES 10 wahrnimmt.

Entgeltgruppe ES 12

Arbeitnehmerin in folgender Funktion:

Teileinrichtungsleitung in der Iuvo gGmbH, in dem Norddeutsche Gesellschaft für Diakonie e. V. und in dem Diakonie-Hilfswerk Schleswig-Holstein mit besonders bedeutender Verantwortung.

Protokollnotiz zu Entgeltgruppe ES 12: Das Tätigkeitsmerkmal der besonders bedeutenden Verantwortung setzt voraus, dass die Arbeitnehmerin aufgrund der Größe, Vielfalt und Komplexität des Aufgabenbereiches eine umfassende und deutlich herausgehobene Verantwortung gegenüber der Entgeltgruppe ES 11 wahrnimmt.

Nr. 2

Entgelttabelle zu Abteilung 2

(gültig ab 01.01.2018)

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe
		nach 3 Jahren	nach 7 Jahren	nach 12 Jahren	nach 20* Jahren
ES 3	2.055	2.162	2.319	2.557	
ES 4	2.319	2.480	2.612	2.819	
ES 5	2.463	2.612	2.745	2.956	
ES 7	2.727	2.991	3.099	3.277	3.360
ES 8	2.854	3.094	3.260	3.497	3.575
ES 9	2.981	3.225	3.464	3.729	3.813
ES 10	3.218	3.506	3.668	3.865	3.952
ES 11	3.455	3.775	4.015	4.269	4.365
ES 12	3.797	4.219	4.634	4.807	4.916

* Ab 01.01.2021 wird die 5. Stufe nach einer Erfahrungszeit von 18 Jahren erreicht.

Abteilung 3

(nicht besetzt)

Abteilung 4

(nicht besetzt)

Abteilung 5

Ärztlicher Dienst

Diese Abteilung gilt für Arbeitnehmerinnen im Geltungsbereich der Anlage 5.

Nr. 1

Die Entgeltgruppen der Arbeitnehmerinnen ergeben sich wie folgt:

Entgeltgruppe Ä 1

Ärztin mit entsprechenden Tätigkeiten

Entgeltgruppe Ä 2

Fachärztin mit entsprechenden Tätigkeiten in ihrem Fachgebiet

Entgeltgruppe Ä 3

Oberärztin

Protokollnotiz zu Entgeltgruppe Ä 3:

Oberärztin ist diejenige Ärztin, der die medizinische Verantwortung für selbstständige Teil- oder Funktionsbereiche der Klinik bzw. Abteilungen vom Anstellungsträger ausdrücklich übertragen worden ist und die mindestens drei Jahre als Fachärztin tätig war. Die Ärztin in der Tätigkeit als Oberärztin, die noch keine drei Jahre als Fachärztin tätig war, erhält neben ihrem Entgelt als Fachärztin eine Zulage von 500,- Euro.

Entgeltgruppe Ä 4

Leitende Oberärztin

Protokollnotiz zu Entgeltgruppe Ä 4:

Leitende Oberärztin ist diejenige Ärztin, die die ständige Vertretung der Chefärztin vom Anstellungsträger ausdrücklich übertragen bekommen hat.

Nr. 2

Entgelttabelle zu Abteilung 5

(gültig ab 01.07.2017)

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe	6. Stufe
		nach 1 Jahr	nach 2 Jahren	nach 3 Jahren	nach 4 Jahren	nach 5 Jahren
Ä 1	4.059	4.291	4.456	4.727	5.057	5.131
		nach 3 Jahren	nach 5 Jahren	nach 8 Jahren	nach 10 Jahren	nach 12 Jahren
Ä 2	5.354	5.811	6.202	6.414	6.638	6.684
		nach 3 Jahren	nach 6 Jahren			
Ä 3	6.724	7.106	7.460			
Ä 4	7.889					

Die Ärztin erreicht die jeweils nächste Stufe nach den Zeiten ärztlicher (Ä 1), fachärztlicher (Ä 2) bzw. oberärztlicher (Ä 3) Tätigkeiten.

Abteilung 6

Dienst in Inklusionsprojekten

Diese Abteilung gilt für Arbeitnehmerinnen im Geltungsbereich der Anlage 6.

Nr. 1

Die Entgeltgruppen der Arbeitnehmerinnen ergeben sich wie folgt:

Entgeltgruppe I 1

Arbeitnehmerin ohne abgeschlossene Ausbildung mit einfachen Tätigkeiten:

Beispiele:

- Hilfskraft im hauswirtschaftlichen Bereich
- Küchenhilfe
- Servicekraft
- Kaffeeköchin
- Verkaufshilfe

Entgeltgruppe I 2

Arbeitnehmerin mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung von in der Regel mindestens zwei Jahren Dauer und entsprechenden Tätigkeiten:

Beispiele:

- Köchin
- Restaurantfachfrau
- Hotelfachfrau
- Verkäuferin
- Floristin
- Bäckerin
- Hauswirtschafterin
- Konditorin

Entgeltgruppe I 3

Arbeitnehmerin in Leitungsfunktion mit Verantwortung für Personal-, Sach- bzw. Finanzmittel:

Beispiele:

- Küchenleiterin
- Hauswirtschaftsleiterin
- Restaurantleiterin
- Betriebsleiterin

Nr. 2

Entgelttabelle zu Abteilung 6

(gültig ab 01.01.2018)

(in Euro)

Entgeltgruppe I 1	1. - 2. Jahr	3. - 5. Jahr	6. Jahr	7. - 8. Jahr	ab 9. Jahr
pro Monat	1.545	1.591	1.697	1.788	2.064
pro Stunde	9,18	9,45	10,08	10,62	12,26

Entgeltgruppe I 2	1. Jahr	2. - 3. Jahr	ab 4. Jahr	7. - 8. Jahr	ab 9. Jahr
pro Monat	1.697	1.788	2.064	2.271	2.498
pro Stunde	10,08	10,62	12,26	13,49	14,84

Entgeltgruppe I 3	Verantwortung für Teilbereiche	stellvertretende Leitung	Leitung		
pro Monat	2.550	2.805	3.060		
pro Stunde	15,15	16,66	18,18		

Die Arbeitnehmerin erreicht die jeweils nächste Stufe nach Erfahrungszeiten in den Tätigkeiten, die Grundlage ihrer Eingruppierung sind.

8. Anlage 1a wird gestrichen.
9. Anlage 4 Nr. 9 Abs. 1 Buchstabe b erhält folgende neue Fassung: „für die Arbeit an gesetzlichen Feiertagen, die auf einen Werktag fallen, 100 % des tariflichen Stundenentgelts;“

10. Anlage 5 erhält folgende Fassung:

„Sonderregelung für Ärztinnen

Anlage 5 zum KTD

**Nr. 1
Geltungsbereich**

Diese Sonderregelung gilt für Ärztinnen im Geltungsbereich der Anlage 4.

**Nr. 2
Zu Nr. 2 Anlage 4**

(1) Die durchschnittliche regelmäßige Wochenarbeitszeit beträgt 40 Stunden.

(2) Durch individuelle, schriftliche Vereinbarung zum Arbeitsvertrag kann die Wochenarbeitszeit auf 48 Stunden verlängert werden. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

(3) Im Rahmen des § 7 Abs. 2 Nr. 3 ArbZG kann die tägliche Arbeitszeit auf bis zu 12 Stunden verlängert werden.

(4) Der auf eine Stunde entfallende Anteil beträgt $1/173,93$ des Monatsentgelts.

11. Anlage 6 Nr. 2 wird unter Beibehaltung der Nummerierung aufgehoben.

§ 2

Übergangsbestimmungen

(1) Für Arbeitnehmerinnen im Geltungsbereich der Abteilung 2, deren Arbeitsverhältnis vor dem 01.01.2018 bereits bestand, wird folgende Überleitung der Eingruppierung festgelegt:

Eingruppierung nach der Fassung der Entgeltordnung bis zum 31.12.2017	Eingruppierung nach Abteilung 2 der Entgeltordnung in der Fassung der Entgeltordnung ab 01.01.2018
E 3	ES 3
E 4	ES 4
E 5	ES 5
E 7	ES 7
E 7 (mit Prot. Not. 2 zur Entgeltordnung)	ES 8
E 8	ES 9
E 9	ES 10
E 10	ES 11
E 11	ES 12

(2) Arbeitnehmerinnen, die am 01.01.2018 arbeitsvertragliche Ansprüche auf übertarifliche Zulagen haben, werden vom Geltungsbereich der Abteilung 2 ausgeschlossen, solange die Ansprüche bestehen. Dies gilt nicht für Zulagen, die wegen eines Wechsels zwischen den Dienststellen im Unternehmensverbund der Evangelischen Stiftung Alsterdorf zum Zwecke des Entgeltausgleichs infolge von nicht anerkannten Vordienstzeiten gewährt werden.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 1, 4, 6, 7, 8, 10 und 11 sowie § 2 dieses Tarifvertrages in der Iuvo gGmbH, in dem Norddeutsche Gesellschaft für Diakonie e.V. und im Diakonie-Hilfswerk Schleswig-Holstein am 1. Juli 2018 in Kraft.

(2) Bei den Anstellungsträgern nach Abs. 1 Satz 2 gilt Folgendes:

- a) Vom 1. Januar bis 30. Juni 2018 gilt Anlage 1a KTD in der Fassung der Tabelle Abteilung 1 Nr. 2 der Entgeltordnung in der Fassung des KTD vom 1. Januar 2018.
- b) Die Arbeitnehmerin, die ab 1. Juli 2018 nach Abteilung 2 der Entgeltordnung KTD einzugruppieren ist und die sich am 31. Dezember 2017 bereits in einem Arbeitsverhältnis mit

einem Anstellungsträger nach Abs. 1 Satz 2 befand, hat Anspruch auf eine Einmalzahlung mit dem Monatsentgelt des Monats Juli 2018.

Die Höhe der Einmalzahlung bestimmt sich nach dem Unterschied zwischen dem Tabellenentgelt, auf das sie in den Monaten Januar bis Juni 2018 einschließlich des Sonderentgelts nach § 17 Abs. 2 KTD und der Zulagen nach § 12 KTD Anspruch hat und dem entsprechenden Entgelt, das sie bei einer Eingruppierung nach Abteilung 2 der Entgeltordnung in der Fassung des KTD vom 1. Januar 2018 in den Monaten Januar bis Juni hätte beanspruchen können.

In Arbeitsverhältnissen, die zwischen dem 1. Januar und 30. Juni 2018 begründet oder beendet werden bzw. sich bezüglich des Umfangs ändern, besteht der Anspruch entsprechend anteilig.

Hamburg, 18. September 2017

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Norddeutschland
(VKDA)

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

gez. Unterschriften

Stundenentgelttabelle zu Abteilung 1

**Stundenentgelttabelle zu § 14 Abs. 4 Satz 3 zum KTD
(1/168,33 des Monatsentgelts)**

(gültig ab 01.01.2018)

(in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe
		nach 3 Jahren	nach 7 Jahren	nach 12 Jahren
E 1	11,05	11,43	11,83	12,61
E 2	11,43	11,98	12,84	13,78
E 3	12,21	12,84	13,78	15,19
E 4	13,78	14,63	15,41	16,59
E 5	14,63	15,41	16,20	17,39
E 6	15,41	15,97	16,82	18,22
E 7	16,20	17,21	17,75	19,39
E 8	17,71	18,74	20,13	22,15
E 9	19,12	20,37	21,31	22,96
E 10	20,53	21,93	23,33	25,36
E 11	22,56	24,51	26,92	28,56
E 12	24,75	26,92	29,89	32,56
E 13	26,92	29,73	32,56	36,13

Diese Tabelle ist nicht Bestandteil des KTD (ohne Gewähr)

Stundenentgelttabelle zu Abteilung 2

**Stundenentgelttabelle zu § 14 Abs. 4 Satz 3 zum KTD
(1/168,33 des Monatsentgelts)**

(gültig ab 01.01.2018)

(in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe
		nach 3 Jahren	nach 7 Jahren	nach 12 Jahren	nach 20* Jahren
ES 3	12,21	12,84	13,78	15,19	
ES 4	13,78	14,73	15,52	16,75	
ES 5	14,63	15,52	16,31	17,56	
ES 7	16,20	17,77	18,41	19,47	19,96
ES 8	16,95	18,38	19,37	20,77	21,24
ES 9	17,71	19,16	20,58	22,15	22,65
ES 10	19,12	20,83	21,79	22,96	23,48
ES 11	20,53	22,43	23,85	25,36	25,93
ES 12	22,56	25,06	27,53	28,56	29,20

* Ab 01.01.2021 wird die 5. Stufe nach einer Erfahrungszeit von 18 Jahren erreicht.

Diese Tabelle ist nicht Bestandteil des KTD (ohne Gewähr)